Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets

BR/GT I/63 d/70

Travaux Préparatoires EPÜ 1973

Hinweis:

Die Dokumente zu den Travaux Préparatoires EPÜ 1973 stellen lediglich ein internes Arbeitsmittel der Direktion Patentrecht im Europäischen Patentamt dar. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumente kann daher nicht übernommen werden.

REGIERUNGSKONFERENZ
ÜBER DIE EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN
PATENTERTEILUNGSVERFAHRENS

Brüssel, den 6.Oktober 1970
BR/GT I/63/70

- Sekretariat -

Von dem Vorsitzenden der Untergruppe "Ausführungsordnung" der Arbeitsgruppe I vorgelegte

A r b e i t s u n t e r l a g e

für den Entwurf einer Ausführungsordnung

zum Übereinkommen über ein europäisches Patenterteilungsverfahren

(Vorschläge zu den Artikeln 101 - 107 sowie 154 - 162 des Übereinkommens)

in synoptischer Darstellung mit

- dem Vorentwurf einer Ausführungsordnung zum Abkommen über ein europäisches Patentrecht, ausgearbeitet von der EWG-Arbeitsgruppe "Patente" (unveröffentlichtes Arbeitsdokument 4419/IV/63 vom 20. Januar 1964).

- der Verfahrehsregelung zum Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT)

E R L Ä U T E R U N G E N

Abkommensvorentwurf von 1962	bedeutet: Vorentwurf eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht, ausgearbeitet von der EWG-Arbeitsgruppe "Patente" und veröffentlicht im Jahre 1962.
Abkommensvorentwurf von 1965	bedeutet: Vorentwurf von 1962 unter Berücksichtigung der im Arbeitsdokument 2335/IV/65 der EWG-Arbeitsgruppe "Patente" vom 22. Januar 1965 enthaltenen Änderungen.
Erster Vorentwurf	bedeutet: Erster Vorentwurf eines Übereinkommens über ein europäisches Patenterteilungsverfahren, veröffentlicht im Jahre 1970 auf Beschluß der Regierungskonferenz über die Einführung eines europäischen Patenterteilungsverfahrens.
Vorentwurf von 1964	bedeutet: Vorentwurf einer Ausführungsordnung zum Abkommen über ein europäisches Patentrecht, ausgearbeitet von der EWG-Arbeitsgruppe "Patente" (unveröffentlichtes Arbeitsdokument 4419/IV/63 vom 20. Januar 1964).
VOGEG	bedeutet: Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften.
PCT-Verfahrensregelung	bedeutet: Verfahrensregelung zum Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens.

+	auf der rechten Seite	bedeutet, daß der Text der linken Seite unverändert übernommen worden ist. Statt "Abkommen" ist im Vorschlag "Übereinkommen" zu lesen.
---	unter dem Text auf der linken Seite	bedeutet, daß der unterstrichene Text auf der rechten Seite entfällt.
———	unter dem Text auf der rechten Seite	bedeutet, daß der unterstrichene Text gegenüber dem Vorentwurf von 1964 neu aufgenommen worden ist. Völlig neue Absätze sind jedoch nicht unterstrichen.

Artikel 101-107

(früher Artikel 96d-103)

Einspruchsverfahren

Bemerkung:

Zu den auf den nachfolgenden Seiten 7 - 13 vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zum Einspruchsverfahren fehlt eine Gegenüberstellung entsprechender Artikel des Vorentwurfs von 1964, da die erst in den Abkommensvorentwurf von 1965 eingefügten Vorschriften über das Einspruchsverfahren bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs von 1964 nicht mehr berücksichtigt wurden.

Zu Artikel 101

(früher Artikel 96d)

Nummer 1 (neu)

Form des Einspruchs

Vorschlag

Der Einspruch muß enthalten:

a) den Namen, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Einsprechenden nach Maßgabe des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 66) Absatz 2 Buchstabe c

b) die Nummer des europäischen Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, sowie die Bezeichnung des Inhabers dieses Patents und der Erfindung

c) die Erklärung, daß gegen das europäische Patent Einspruch eingelegt wird und mindestens ein Einspruchsgrund gemäß Artikel / 101a neu/ des Übereinkommens

d) Falls ein Vertreter des Einsprechenden bestellt ist, seinen Namen und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 66) Absatz 2 Buchstabe c, Absätze 2 und 4.

Bemerkung:

1. Artikel 101 Absatz 1 Seite 2 des Ersten Vorentwurfs sieht vor, daß der Einspruch schriftlich einzureichen ist. Es sollte geprüft werden, ob diese Vorschrift entsprechend der Nummer 1 zu Artikel 88 über die Form des Prüfungsantrags in die Ausführungsordnung aufgenommen werden sollte.

2. Vgl. zu Artikel 88 Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe b (BR/GT I/52/70 Seite 73 - Vorschlag)

3. Artikel 101a neu, auf den Bezug genommen worden ist, ist als Vorschlag in der Arbeitsunterlage BR/GT I/49/70 auf Seite 45 enthalten.

4. Vgl. zu Artikel 111 Nummer 1 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b (BR/GT I/52/70 Seite 91 - Vorschlag).

5. Vgl. zu Artikel 66 Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe d und zu Artikel 88 Nummer 1 Absatz 2 Buchstabe c (BR/GT I/52/70 Seite 73 - Vorschlag).

Zu Artikel 101

(früher Artikel 96d

Nummer 2 (neu)

Verwerfung des Einspruchs als unzulässig

Vorschlag

(1)Stellt die /Einspruchsabteilung/ fest, daß der Einspruch nach Ablauf der Einspruchsfrist den Vorschriften des Artikels 101 des Übereinkommens und des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 101) Buchstabe c nicht entspricht oder die Nummer des Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, nicht enthält so verwirft sie den Einspruch als unzulässig.

(2) Stellt die /Einspruchsabteilung/ fest, daß der Einspruch anderen als den im vorstehenden Absatz bezeichneten Vorschriften des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 101) nicht entspricht, so teilt sie dies dem Antragsteller mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die gerügten Mängel zu beseitigen. Enthält der Einspruch nicht die Bezeichnung des Inhabers des Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, oder der Erfindung, so kann die Einspruchsabteilung von der Beanstandung dieses Mangels absehen, wenn trotz des Mangels die Identität des Einsprechenden und des Patents, gegen das der Einspruch eingelegt wird, festgestellt werden kann. Werden die gerügten Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so verwirft die /Einspruchsabteilung/ den Einspruch als unzulässig.

Bemerkung:
Die Unzulässigkeit des Einspruchs wegen mangelnder Entrichtung der Gebühr ergibt sich aus Artikel 101 Absatz 1. Es könnte jedoch geprüft werden, ob diese Frage in der Ausführungsordnung bei den Nummern 1 und 2 zu Artikel 101 geregelt werden sollte. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß hierüber in den Nummern 1 und 2 zu Artikel 88 bisher nichts vorgesehen ist.

Zu Artikel 101

(früher Artikel 96d)

Nummer 3 (neu)

Fortsetzung des Einspruchsverfahrens von Amts wegen

Vorschlag	
(1) Stirbt ein Einsprechender oder verliert er seine Handlungsfähigkeit, so /wird/ /kann ... werden/ das Einspruchsverfahren auch ohne die Beteiligung seiner Erben oder gesetzlichen Vertreter von Amts wegen fortgesetzt.	Bemerkungen: 1. Es sollte erörtert werden a) ob das Einspruchsverfahren auf jeden Fal fortgesetzt werden soll; b) bejahendenfalls, ob trotzdem die Teilnah me der Erben oder gesetzlichen Vertreter soll verlangt werden können.- Vgl. zu Artikel 88 Nummer 3 Absatz 1 - 1964 - (Arbeitsunterlage BR/GT I/52/70, Vorschlag zu Art. 88 Nummer 3).
/(2) Stellt die /Einspruchsabteilung/ nach Beginn des Einspruchsverfahrens fest, daß der Einspruch von einem Dritten eingelegt ist, der handlungsunfähig /oder entgegen der Vorschrift des Artikels ... des Übereinkommens nicht vertreten/ war, so wird das Einspruchsverfahren von Amts wegen fortgesetzt. Die bereits vorgenommenen Verfahrenshandlungen gelten als wirksam./	2. Vgl. zu Artikel 88 Nummer 3 Absatz 2 1964 (gleiche Arbeitsunterlage). Es sollte hier auch der Fall vorgesehen werden, daß eine von Anfang an bestehende Unterzeichnungsfähigkeit des Einsprechenden sich erst nach Beginn des Einspruchsverfahrens herausstellt. Die Frage der Vertretung kann sich hier stellen, wenn der im Vorentwurf von 1964/65 vorgesehene Vertretungszwang in den Ersten Vorentwurf aufgenommen wird und sich auf Einsprechende erstreckt.

Zu Artikel 106

(früher Artikel 102)

Nummer 1 (neu)

Voraussetzungen der Anhörung

Vorschlag	
Beabsichtigt die /Einspruchsabteilung/ einen an dem Einspruchsverfahren Beteiligten zu hören, so wird der Termin der Anhörung den übrigen Beteiligten mitgeteilt, die an der Anhörung teilnehmen können.	Bemerkung: Ins einzelne gehende Vorschriften über die Ladung waren in Nummer 1 zu Artikel 84 vorgesehen (BR/GT I/52/70), sind jedoch für die Prüfungsstelle von der Untergruppe nicht angenommen worden. Es wurde daher nicht für erforderlich gehalten, derartige Vorschriften für das Einspruchsverfahren vor der /Einspruchsabteilung/ vorzusehen.

Artikel 154 bis 161 des Vorentwurfs von 1964

Bemerkung:

Die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 154 bis 161 des Vorentwurfs von 1964 lehnen sich zum Teil an die Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (VOGEG) an. Bei den entsprechenden Artikeln wird auf die jeweilige Bestimmung der VOGEG hingewiesen.

Zu Artikel 154

Nummer 1

Beweiserhebung durch das Europäische Patentamt

Vorentwurf von 1964

Soll durch das Europäische Patentamt eine Beweiserhebung durchgeführt werden, die das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen oder die Einnahme des Augenscheins erforderlich macht, so teilt das Europäische Patentamt den Beteiligten den Termin der Beweiserhebung und die zu beweisenden Tatsachen mit. Die Beteiligten können der Beweiserhebung beiwohnen. Sie können an die Zeugen und Sachverständigen, die vernommen werden, sachdienliche Fragen richten.

Bemerkung:

Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier: Artikel 45 § 1, Artikel 46 § 3 VOGEG)

Zu Artikel 154

Nummer 1

Beweisaufnahme durch das Europäische Patentamt

Vorschlag

+

Zu Artikel 154

Nummer 3

Vorschuß auf die Kosten der Beweiserhebung

Vorentwurf von 1964

Das Europäische Patentamt kann die Beweiserhebung, die von einem Beteiligten beantragt worden ist, davon abhängig machen, daß der Beteiligte beim Europäischen Patentamt einen Vorschuß hinterlegt, dessen Höhe im Wege einer Schätzung der voraussichtlichen Kosten bestimmt wird.

Bemerkung:

Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier: Artikel 47 § 3 VOGEG)

Zu Artikel 154

Nummer 2

Vorschuß auf die Kosten der Beweisaufnahme

Vorschlag
+

Zu Artikel 154

Nummer 4

Ladung zur Beweiserhebung

Vorentwurf von 1964

(1) Die Zeugen und Sachverständigen, die vernommen werden sollen, werden zur Beweiserhebung geladen. Die Ladung muß die Tatsachen bezeichnen, über die die Zeugen und Sachverständigen vernommen werden sollen.

(2) Außer den in Absatz 1 und in Artikel ... (Nummer 1 zu Artikel 159) Absatz 2 vorgesehenen Angaben muß die Ladung eines Zeugen die Bezeichnung der an dem Verfahren Beteiligten sowie die Angabe der Ansprüche enthalten, die ihnen auf Grund der Vorschriften des Artikels ... (Nummer 8 zu Artikel 154) zustehen.

Zu Artikel 154

Nummer 3

Ladung zur Beweisaufnahme

Vorschlag
(1) +
(2) + (Nummer 6 zu Artikel 154)

Zu Artikel 154

Nummer 5

Vernehmung von Zeugen

Vorentwurf von 1964

Der Zeuge wird vor seiner Vernehmung darauf hingewiesen, daß er unter Umständen seine Aussage zu beeidigen hat. Wird der Zeuge beeidigt, so leistet er nach Beendigung seiner Aussage folgenden Eid:

> "Ich schwöre, daß ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt habe".

Der Eid kann in der vom Heimatrecht des Zeugen vorgesehenen Form geleistet werden.

Bemerkung:
Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier: Artikel 47 §§ 4 und 5 VOGEG)

Zu Artikel 154

Nummer 4

Vernehmung von Zeugen

Vorschlag
+

Zu Artikel 154

Nummer 6

Beauftragung und Vernehmung von Sachverständigen

Vorentwurf von 1964

(1) Die Begutachtung durch Sachverständige kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

(2) Der Auftrag an einen Sachverständigen muß enthalten:

a) die genaue Umschreibung des Auftrags;

b) die Frist für die Erstattung des Gutachtens;

c) einen Hinweis darauf, daß unter Umständen eine Beeidigung erfolgen kann;

d) die Bezeichnung der an dem Verfahren Beteiligten;

e) einen Hinweis auf die Rechte, die ihm gemäß den Vorschriften des Artikels ... (Nummer 8 zu Artikel 154) zustehen.

(3) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des schriftlichen Gutachtens.

(4) Wird der Sachverständige beeidigt, so leistet er nach Erstattung seines Gutachtens folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meinen Auftrag unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt habe".

Der Eid kann in der vom Heimatrecht des Sachverständigen vorgesehenen Form geleistet werden.

Bemerkung:
Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier zu den Absätzen 2 und 4: Artikel 49 §§ 1 und 6 VOGEG)

Zu Artikel 154

Nummer 5

Beauftragung und Vernehmung von Sachverständigen

Vorschlag

(1) +

(2) +

a) +

b) +

c) +

d) +

e) + ... (Nummer 6 zu Artikel 154) ...

(3) +

(4) +

Zu Artikel 154

Nummer 8

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Vorentwurf von 1964

(1) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung angemessener Reise- und Aufenthaltskosten. Es kann ihnen ein Vorschuß auf diese Kosten gewährt werden.

(2) Zeugen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Verdienstausfall, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Entschädigung oder Vergütung wird den Zeugen und Sachverständigen gezahlt, nachdem sie ihrer Pflicht oder ihrem Auftrag genügt haben.

(3) Der /Verwaltungsrat/ kann die Voraussetzungen der Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 dieses Artikels festlegen. Die Zahlung der in Anwendung vorstehender Vorschriften fälligen Beträge wird durch das Europäische Patentamt bewirkt.

Bemerkung:
Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier zu den Absätzen 1 und 2: Artikel 51 VOGEG)

Zu Artikel 154

Nummer 6

Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Vorschlag
(1) +
(2) +
(3) +

Zu Artikel 154

Nummer 9

Sicherung eines Beweises

Vorentwurf von 1964

(1) Das Europäische Patentamt kann auf Antrag zur Sicherung eines Beweises unverzüglich eine Beweiserhebung über Tatsachen vornehmen, die für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, die das Europäische Patentamt hinsichtlich einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents zu treffen haben könnte, wenn zu besorgen ist, daß die Beweiserhebung zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.

(2) Der Antrag muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, der Vornamen und des Wohnsitzes oder der Bezeichnung, der Rechtsform und des Sitzes des Antragstellers;

b) die Bezeichnung der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents;

c) die Bezeichnung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;

d) die Bezeichnung der Beweismittel;

e) die Darlegung und die Glaubhaftmachung des Grundes, der die Besorgnis rechtfertigt, daß die Beweiserhebung zu einem späteren Zeitpunkt erschwert oder unmöglich sein wird.

(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle des Europäischen Patentamts, die die Entscheidung zu treffen haben würde, für die die zu beweisenden Tatsachen von Bedeutung sein können. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Abkommens und dieser Ausführungsordnung über die Beweiserhebung in den Verfahren vor dem Europäischen Patentamt entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 154

Nummer 7

Sicherung eines Beweises

Vorschlag
(1) +
(2) +
a) den Namen, die Anschrift, die Staatsangehörigkeit und den Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers nach Maßgabe des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 66) Absatz 2 Buchstabe c;
b) +
c) +
d) +
e) +
(3) +
(4) +

Zu Artikel 155

Nummer 1

Berechnung der Fristen

PCT-Verfahrensregelung	Vorentwurf von 1964
80.1 Jahresfristen Ist als Frist ein Jahr oder eine Anzahl von Jahren bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt; die Frist endet in dem maßgeblichen folgenden Jahr in dem Monat und an dem Tag, die durch ihre Benennung oder Zahl dem Monat und Tag entsprechen, in die das maßgebliche Ereignis fiel; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.	(1) Die Fristen werden nach vollen Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet.
80.2 Monatsfristen Ist als Frist ein Monat oder eine Anzahl von Monaten bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt; die Frist endet in dem maßgeblichen folgenden Monat an dem Tag, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das maßgebliche Ereignis fiel; hat der betreffende nachfolgende Monat keinen Tag mit der entsprechenden Zahl, so läuft die Frist am letzten Tag dieses Monats ab.	(2) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so ist die Frist unter Ausschluß des Tages zu berechnen, auf den das Ereignis fällt. Ist für den Anfang einer Frist ein Tag maßgebend, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgezählt.
80.3 Tagesfristen Ist als Frist eine Anzahl von Tagen bestimmt, so wird bei der Berechnung der Frist mit dem Tag begonnen, der dem Tag folgt, in den das maßgebliche Ereignis fällt; die Frist endet am letzten Tag der in Betracht kommenden Anzahl von Tagen.	

Zu Artikel 155

Nummer 1

Berechnung der Fristen

Vorschlag	
(1) +	Bemerkungen: 1. Die PCT-Verfahrensregelung sieht die in Absatz 1 getroffene Regelung in anderer Form vor.
(2) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so ist die Frist unter Ausschluß des Tages zu berechnen, auf den das Ereignis fällt.	2. Der vorgeschlagene Absatz 2 stimmt mit dem Vorentwurf von 1964 (Absatz 2 Satz 1) und der PCT-Verfahrensregelung (Regeln 80.1 bis 80.3, jeweils 1. Halbsatz) überein. Entsprechend der PCT-Verfahrensregelung erscheint es nicht erforderlich, auch den Fall ausdrücklich zu regeln, daß für den Anfang einer Frist ein Tag maßgebend ist. Grundsätzlich dürfte für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend sein. Das Übereinkommen und die Ausführungsordnung sind unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf die Übereinstimmung des Textes in den verschiedenen Sprachen zu achten.

Vorentwurf von 1964

(3) Ist die Frist nach Monaten oder Jahren bemessen, so wird die Frist von dem Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, bis zu dem durch seine Zahl entsprechenden Tag des Monats am Ende der Frist berechnet. Fehlt in diesem Fall in dem Monat, in dem die Frist abläuft, der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Zu Artikel 155 Nr. 1 (Blatt 2)

	Vorschlag
(3) +	3. Absatz 3 des Vorentwurfs von 1964 über das Fristende stimmt mit der PCT-Verfahrensregelung überein (Regeln 80.1 und 80.2, jeweils im Anschluß an den 1.Halbsatz). Regel 80.3 2.Halbsatz PCT-Verfahrensregelung dürfte sich von selbst verstehen.

Zu Artikel 155

Nummer 4

Verlängerung und Erstreckung von Fristen

PCT-Verfahrensregelung	Vorentwurf vom 1964
80.5 Endet eine Frist, innerhalb welcher bei einem nationalen Amt oder einer zwischenstaatlichen Organisation ein Schriftstück eingehen oder eine Gebühr eingezahlt werden muß, an einem Tag , an dem dieses Amt oder diese Organisation für den Publikumsverkehr geschlossen ist oder an dem gewöhnliche Postsendungen am Ort des Sitzes dieses Amts oder dieser Organisation nicht zugestellt werden, so läuft die Frist an dem nächstfolgenden Tag ab, an welchem die genannten Zustände nicht mehr bestehen.	(1) Im Falle der Verlängerung einer Frist durch das Europäische Patentamt wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. (2) Ist der letzte Tag der Frist ein Tag, an dem das Europäische Patentamt zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Tag, an dem das Europäische Patentamt zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet ist. (3) Absatz 2 findet auf Fristen, die im Abkommen oder in dieser Ausführungsordnung vorgesehen sind, in Fällen entsprechende Anwendung, in denen Handlungen bei der zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 66 Absatz 1 Buchstabe b) des Abkommens vorzunehmen sind, wenn der letzte Tag der Frist ein Tag ist, an dem die zuständige Behörde zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist. (4) Die Liste der Tage, für die feststeht, daß das Europäische Patentamt zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist, wird im Amtsblatt des Europäischen Patentamts veröffentlicht. Bemerkung: Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier zu den Absätzen 2 und 4: Artikel 80 § 2 VOGEG)

Zu Artikel 155

Nummer 2

Verlängerung und Erstreckung von Fristen

Vorschlag
(1) +
(2) +
(3) + (Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe b)
(4) +

Zu Artikel 156

Nummer 1 (neu)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Vorschlag	
(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist schriftlich einzureichen.	Bemerkung: 1. Absatz 1 wäre überflüssig, wenn in Artikel 156 Abs. 2 Satz 1 des Übereinkommens das Wort "schriftlich" eingefügt würde. Vgl. jedoch auch Nr. 1 Abs. 1 zu Artikel 88 und die Bemerkung 1 zu Nr. 1 zu Artikel 101.
(2) Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattgegeben, so wird ein Hinweis darauf in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht, sofern ein Hinweis gemäß Artikel 86 des Übereinkommens erfolgt ist.	2. In Artikel 156 Absatz 6 des Übereinkommens ist vorgeschrieben, daß derjenige, der gutgläubig die Erfindung in der Zeit zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Zurückweisung oder fingierten Zurücknahme der europäischen Patentanmeldung und der Bekanntmachung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung der Erfindung getroffen hat, die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen darf. Es erscheint daher erforderlich, in der Ausführungsordnung vorzusehen, daß im europäischen Patentregister und im Europäischen Patentblatt ein Hinweis auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfolgt.

Zu Artikel 157

Nummer 1

Aufgebot

Vorentwurf von 1964

Das Aufgebot erfolgt durch Aushang an der Amtstafel des Europäischen Patentamts und durch gleichzeitige Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt. Das Europäische Patentamt kann anordnen, daß das Aufgebot auch auf andere Weise veröffentlicht wird.

Zu Artikel 157

Nummer 1

Aufgebot

Vorschlag
+

Zu Artikel 159

Verschiedene Vorschriften über das Verfahren und die Ausstellung von Unterlagen

---

Bemerkung:

Die in den Nummern 1 bis 9 zu Artikel 159 enthaltenen Vorschriften sind diesem Artikel nur vorläufig zugeordnet worden. Bei dem derzeitigen Stand des Ersten Vorentwurfs war es nicht möglich, sie einzelnen Vorschriften des Ersten Vorentwurfs zuzuordnen.

Zu Artikel 159

Nummer 1

Frist und Form der Ladung

Vorentwurf von 1964

(1) Zur Anhörung, mündlichen Verhandlung oder Beweiserhebung wird mit einer Frist von mindestens einem Monat geladen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) In der Ladung wird auf die Folgen hingewiesen, die sich nach dem Abkommen oder der Ausführungsordnung aus einem Ausbleiben ergeben können.

Zu Artikel 159

Nummer 1

Frist und Form der Ladung

Vorschlag
(1) +
(2) +

Zu Artikel 159

Nummer 2

Niederschrift über Anhörungen, mündliche Verhandlungen und Beweiserhebungen

Vorentwurf von 1964

(1) Über eine Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den wesentlichen Gang der Anhörung, mündlichen Verhandlung oder Beweiserhebung, die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten und die Aussagen der Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten enthalten soll.

(2) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten wird diesem vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt. In der Niederschrift wird vermerkt, daß dies geschehen und die Niederschrift genehmigt ist. Wird die Niederschrift nicht genehmigt, so werden die Einwendungen vermerkt.

(3) Die Niederschrift wird von dem Beamten des Europäischen Patentamts, der die Niederschrift aufnimmt, und von dem Beamten des Europäischen Patentamts, der die Anhörung, mündliche Verhandlung oder Beweiserhebung leitet, unterzeichnet.

(4) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Bemerkung:
Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier: Artikel 53, 47 § 6 VOGEG)

Zu Artikel 159

Nummer 2

Niederschrift über Anhörungen, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen

Vorschlag
(1) +
(2) +
(3) +
(4) +

Zu Artikel 159

Nummer 3

Form der Entscheidungen des Europäischen Patentamts

Vorentwurf von 1964

(1) Die Entscheidungen der Organe des Europäischen Patentamts, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten abschließen, werden schriftlich abgefaßt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen werden mit Gründen versehen, sofern es sich nicht um Entscheidungen der Prüfungsstellen handelt, durch die ein vorläufiges europäisches Patent erteilt wird, oder um Entscheidungen der Prüfungsabteilungen, durch die ein vorläufiges europäisches Patent, ohne daß Dritte am Verfahren beteiligt sind, bestätigt wird.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß auch sonstige Entscheidungen schriftlich abzufassen oder zu begründen sind.

Zu Artikel 159

Nummer 3

Form der Entscheidungen des Europäischen Patentamts

Vorschlag	
(1) +	Bemerkung: Falls die Untergruppe im Zusammenhang mit der Erörterung von Nummer 1 zu Artikel 115 beschließen sollte, vorzusehen, daß nicht nur die Entscheidungen der Beschwerdekammer, sondern auch die Entscheidungen der Prüfungsstelle und der Prüfungsabteilung in dem Termin, in dem die Anhörung beendet wird, verkündet werden können, so sollte die Verkündung für alle Entscheidungen an dieser Stelle geregelt werden. Absatz 1 müßte dann entsprechend geändert werden.
(2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen werden mit Gründen versehen, sofern es sich nicht um Entscheidungen handelt, durch die ein europäisches Patent erteilt wird.	
(3) +	

Zu Artikel 159

Nummer 5

Berichtigung von Amts wegen

Vorentwurf von 1964

Schreibfehler, sprachliche Fehler und offensichtliche Unrichtigkeiten in Entscheidungen des Europäischen Patentamts, im europäischen Patentregister und in Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts können von Amts wegen berichtigt werden.

Zu Artikel 159

Nummer 4

Berichtigung von Amts wegen

Vorschlag
+

Zu Artikel 159

Nummer 6

Rechtsmittelbelehrung

Vorentwurf von 1964

(1) Entscheidungen des Europäischen Patentamts, gegen die eine Beschwerde, Rechtsbeschwerde oder Klage statthaft ist, sollen mit einer schriftlichen Belehrung über dieses Rechtsmittel versehen sein. In der Belehrung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, welches Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben ist, bei welcher Stelle, innerhalb welcher Frist und in welcher Form es einzulegen ist und gegebenenfalls welche Gebühr zu entrichten ist.

(2) Die Beteiligten können aus der Unterlassung der Rechtsmittelbelehrung oder aus in ihr enthaltenen Fehlern keinerlei Ansprüche herleiten.

Bemerkung:
Die Frage der Aufrechterhaltung dieses Artikels wird erneut geprüft werden.

Zu Artikel 159

Nummer 5
Rechtsmittelbelehrung

Vorschlag

(1) Entscheidungen des Europäischen Patentamts, gegen die eine Beschwerde statthaft ist, sollen mit einer schriftlichen Belehrung über dieses Rechtsmittel versehen sein. In der Belehrung sollen die Beteiligten darauf hingewiesen werden, daß die Beschwerde gegen die Entscheidung statthaft ist, innerhalb welcher Frist und in welcher Form die Beschwerde beim Europäischen Patentamt einzulegen ist und daß die Beschwerdegebühr zu entrichten ist.

(2) +

Zu Artikel 159

Nummer 7

Ausstellung von beglaubigten Abschriften

Vorentwurf von 1964

Auf Antrag stellt das Europäische Patentamt beglaubigte Abschriften der europäischen Patentanmeldung gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebenen Gebühr aus. Vor der Veröffentlichung des europäischen Patents werden jedoch solche Abschriften nur dem Anmelder des europäischen Patents ausgestellt.

Zu Artikel 159

Nummer 6

Ausstellung von beglaubigten Abschriften

Vorschlag
+ ... Patentanmeldung ...

Zu Artikel 159

Nummer 7a

Vorherige Entrichtung der Gebühr

Vorentwurf von 1964

Das Europäische Patentamt kann Unterlagen, Abschriften und Ablichtungen nur ausstellen sowie Auskünfte und jede andere Dienstleistung nur gewähren, wenn die entsprechende Gebühr vorher entrichtet worden ist.

Zu Artikel 159

Nummer 7

Vorherige Entrichtung der Gebühr

Vorschlag

Das Europäische Patentamt kann davon absehen, die Ausstellung von Unterlagen, Abschriften und Ablichtungen sowie die Erteilung von Auskünften und jede andere Dienstleistung von der vorherigen Zahlung der entsprechenden Gebühr abhängig zu machen.

Bemerkung:

1. Nach dem Vorentwurf von 1964 konnte das Europäische Patentamt Anträgen auf Ausstellung von Unterlagen etc. nur gegen vorherige Zahlung der Gebühr entsprechen. Dies würde bei kreditwürdigen Antragstellern wie berufsmäßigen Vertretern und Großfirmen in bestimmten Fällen, insbesondere bei eiligen Aufträgen auf Lieferung von Prioritätsbelegen, zu unnötigen Härten führen.

2. Voraussetzung für die vorgeschlagene Vorschrift wäre allerdings eine Vorschrift in der Getührenordnung, nach der die Gebühren für die genannten Amtshandlungen mit dem Eingang des Antrags fällig werden. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob die Vorschrift der Nummer 7 nicht zweckmäßigerweise in die Gebührenordnung zu übernehmen ist.

Zu Artikel 159

Nummer 8

Unterbrechung des Verfahrens

Vorentwurf von 1964

(1) Stirbt der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents, so wird das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt bis zum Eintritt der Erben in das Verfahren vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 157 des Abkommens unterbrochen. Das gleiche gilt im Verfahren vor der Nichtigkeitskammer im Falle des Todes des Antragstellers.

(2) Verliert in den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen eine der dort genannten Personen ihre Handlungsfähigkeit, so wird das Verfahren unterbrochen, bis ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist. Das gleiche gilt im Falle des Erlöschens der Vollmacht des gesetzlichen Vertreters.

(3) Ist ein berufsmäßiger Vertreter bestellt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein. Das Europäische Patentamt kann jedoch auf Antrag des Vertreters das Verfahren aussetzen.

(4) Wird über das Vermögen des Anmelders oder Inhabers eines europäischen Patents der Konkurs eröffnet, so wird das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt unterbrochen; es wird wieder aufgenommen, sobald die für den Konkurs geltenden Vorschriften dies gestatten, oder das Konkursverfahren aufgehoben wird. Das gleiche gilt, wenn ein anderes gerichtliches Verfahren eröffnet wird, das der gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger aus dem Vermögen des Schuldners dient.

(5) Die am Tag der Unterbrechung oder der Aussetzung des Verfahrens laufenden Fristen beginnen an dem Tag von neuem zu laufen, an dem das Europäische Patentamt die Beendigung der Unterbrechung des Verfahrens festgestellt oder im Falle der Aussetzung die Aufnahme des Verfahrens mitgeteilt hat.

Zu Artikel 159

Nummer 8

Unterbrechung des Verfahrens

Vorschlag

(1) Stirbt der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents, so wird das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt bis zum Eintritt der Erben in das Verfahren vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 157 des Übereinkommens unterbrochen.

(2) Verliert der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents seine Handlungsfähigkeit, so wird das Verfahren vor dem Europäischen Patentamt unterbrochen, bis ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist. Das gleiche gilt im Falle des Erlöschens der Vollmacht des gesetzlichen Vertreters.

(3) +

(4) +

(5) +

Bemerkung:
Vgl. hierzu Nr. 2 zu Artikel 101, in der bestimmt wird, daß das Einspruchsverfahren im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Einsprechenden von Amts wegen fortgesetzt werden kann.

Zu Artikel 159

Nummer 9

Verspätete Stellungnahmen

Vorentwurf von 1964

Das Europäische Patentamt braucht Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, nicht zu berücksichtigen.

Zu Artikel 159

Nummer 9

Verspätete Stellungnahmen

Vorschlag	
+	Bemerkung: Es handelt sich um eine allgemeine Vorschrift, die vielleicht in das Übereinkommen aufgenommen werden könnte, wo bereits eine ähnliche Bestimmung für den speziellen Fall der Beschwerde vorgesehen ist (vgl. Artikel 113 Absatz 2 Erster Vorentwurf).

Zu Artikel 161

Nummer 1

Allgemeine Vorschriften über Zustellungen

Vorentwurf von 1964

(1) In den Verfahren vor dem Europäischen Patentamt ist Gegenstand der in Artikel 161 des Abkommens vorgesehenen Zustellung entweder das Original des zuzustellenden Schriftstücks oder eine vom Europäischen Patentamt beglaubigte Abschrift dieses Schriftstücks. Jedoch bedürfen Abschriften von Schriftstücken, die von Beteiligten eingereicht werden, keiner Beglaubigung durch das Europäische Patentamt.

(2) Die unmittelbare Zustellung wird bewirkt:

a) durch die Post;

b) durch Übergabe im Europäischen Patentamt;

c) durch öffentliche Bekanntmachung.

(3) Die Zustellung durch Vermittlung der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Zentralbehörde eines Vertragsstaats wird nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats bewirkt. Sie wird nur vorgenommen, wenn eine unmittelbare Zustellung erfolglos war oder nicht zweckmäßig erscheint.

Bemerkung:
Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier zu den Absätzen 1 und 2: Artikel 79 § 1 VOGEG)

Zu Artikel 134

Nummer 1

Allgemeine Vorschriften über Zustellungen

V o r s c h l a g
(1) +
(2) +
a) +
b) +
c) +
(3) +

Zu Artikel 161

Nummer 2

Zustellung durch die Post

Vorentwurf von 1964

(1) Die Zustellung durch die Post erfolgt mittels eingeschriebenen Briefs oder mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein.

(2) Durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein werden die Entscheidungen, durch die eine Rechtsmittelfrist in Lauf gesetzt wird, und die Ladungen zugestellt. Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß von dieser Zustellungsart auch in anderen Fällen Gebrauch gemacht wird.

Zu Artikel 161

Nummer 2

Zustellung durch die Post

Vorschlag

(1) +

(2) +

Artikel 161

Nummer 3

Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs

Vorentwurf von 1964

Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefs gilt dieser als im Laufe des siebten Tags nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, daß das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat das Europäische Patentamt den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Zu Artikel 161

Nummer 3

Zustellung durch eingeschriebenen Brief

Vorschlag	
Erfolgt die Zustellung durch eingeschriebenen Brief, so wird vermutet, daß dieser dem Empfänger am siebten Tag nach der Aufgabe zur Post zugegangen ist. Der Empfänger kann jedoch geltend machen, daß ihm das zuzustellende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat das Europäische Patentamt den Zugang des Schriftstücks und den Tag des Zugangs nachzuweisen.	Bemerkung: Der Wortlaut des Vorentwurfs von 1964 ist nur in der Form geändert worden.

Nummer 4

Verweigerung der Annahme

Vorentwurf von 1964

Die Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme des Briefs ohne berechtigten Grund verweigert wird.

Zu Artikel 161

Nummer 4

Verweigerung der Annahme

V o r s c h l a g
+

Nummer 5

Zustellung durch unmittelbare Übergabe

Vorentwurf von 1964

(1) Ist der Empfänger im Dienstgebäude des Europäischen Patentamts anwesend, so kann die Zustellung durch unmittelbare Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger bewirkt werden, der den Empfang zu bescheinigen hat.

(2) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn der Empfänger die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks oder die Ausstellung der Empfangsbescheinigung verweigert. In den Akten ist der Tag der Verweigerung der Annahme oder Ausstellung der Empfangsbescheinigung zu vermerken.

Bemerkung:
Siehe Bemerkung auf Seite 15 (hier zu Absatz 1: Artikel 79 § 1 VOGEG)

Nummer 5

Zustellung durch unmittelbare Übergabe

Vorschlag
(1) +
(2) +

Zustellungen an Empfänger, die weder Sitz noch Wohnsitz im Gebiet der Vertragsstaaten haben und einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht bestellt haben, werden dadurch bewirkt, daß das zuzustellende Schriftstück als gewöhnlicher Brief unter der dem Europäischen Patentamt bekannten letzten Anschrift des Empfängers zur Post gegeben wird.

(2) In den Akten wird vermerkt, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift die Aufgabe zur Post geschehen ist.

(3) Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Zu Artikel 161

Nummer 6

Zustellung durch Aufgabe zur Post

Vorschlag	
(1) +	Bemerkung: Es sollte geprüft werden, ob dieser Artikel im Hinblick auf Artikel 172 Absätz 2 und 3 Erster Vorentwurf (notwendiger Vertreter) noch erforderlich ist.
(2) +	
(3) +	

Zu Artikel 161

Nummer 7

Öffentliche Zustellung

Vorentwurf von 1964

(1) Kann der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden, so wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

(2) Die öffentliche Zustellung wird dadurch bewirkt, daß das zuzustellende Schriftstück an der Amtstafel des Europäischen Patentamts ausgehängt wird. Statt des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, in der anzugeben ist, wo das Schriftstück eingesehen werden kann. Gleichzeitig mit dem Aushang wird die Tatsache der öffentlichen Zustellung im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

(3) Das Schriftstück gilt als einen Monat nach dem Tag des Aushangs zugestellt.

Zu Artikel 161

Nummer 7

Öffentliche Zustellung

Vorschlag
(1) +
(2) Die öffentliche Zustellung wird dadurch bewirkt, daß das zuzustellende Schriftstück in dem Dienstgebäude des Europäischen Patentamts ausgehängt wird. Gleichzeitig mit dem Aushang wird die Tatsache der öffentlichen Zustellung im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.
(3) +

Artikel 151

Nummer 8

Zustellung an mehreren gesetzlichen Vertretern

Regierungsentwurf von 1964

Hat der Zustellungsempfänger mehrere gesetzliche Vertreter, so genügt die Zustellung an einen von ihnen.

Nummer 8

Zustellung bei mehreren gesetzlichen Vertretern

V o r s c h l a g

Zu Artikel 161

Nummer 9

Zustellung an berufsmäßige Vertreter

Vorentwurf von 1964

(1) Ist ein berufsmäßiger Vertreter bestellt und die Vollmacht zu den Akten eingereicht, so werden die Zustellungen an den Vertreter gerichtet.

(2) Ist ein berufsmäßiger Vertreter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Schriftstücks an den Vertreter für alle Beteiligten.

(3) Sind mehrere berufsmäßige Vertreter für einen Beteiligten bestellt, so genügt die Zustellung an einen von ihnen

Zu Artikel 161

Nummer 9

Zustellung an berufsmäßige Vertreter

V o r s c h l a g
(1) +
(2) +
(3) +

Zu Artikel 161

Nummer 10

Bestellung eines gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten

Vorentwurf von 1964

(1) Wird eine Anmeldung, ein Antrag oder eine Beschwerde von mehreren Personen eingereicht, die keinen Vertreter haben, so muß ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter im Gebiet eines der Vertragsstaaten bestellt werden. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung, ein Patent oder Rechte aus einem Antrag oder einer Beschwerde auf mehrere Personen übergehen.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 ein Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt, so fordert das Europäische Patentamt die Beteiligten auf, dies innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist nachzuholen. Wird innerhalb der Frist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht bestellt, so genügt die Zustellung an einen der Beteiligten.

Zu Artikel 161

Nummer 10

Bestellung eines gemeinsamen Vertreters von Amts wegen

Vorschlag

(1) Wird eine Anmeldung von mehreren Personen eingereicht und entspricht der Antrag auf Erteilung des europäischen Patents nicht den Erfordernissen des Artikels ... (Nummer 1 zu Artikel 66) Absatz 2 Buchstabe i, so gilt der Anmelder, der im Antrag als erster genannt ist, als gemeinsamer Vertreter.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde von mehreren Personen eingereicht wird. Das gleiche gilt, wenn eine Patentanmeldung oder Rechte aus einem Antrag oder einer Beschwerde auf mehrere Personen übergehen.

- entfällt -

Bemerkungen:

1. Der vorgeschlagene Absatz 1 entspricht Regel 4.8(b) der PCT-Verfahrensregelung.

   Der Hinweis auf einen Antrag oder eine Beschwerde in Absatz 1 Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2 des Vorentwurfs von 1964 wurde in den vorgeschlagenen Absatz 2 übernommen. Es sollte geprüft werden, ob Absatz 1 auf den in Artikel ... (Nummer 1 zu Artikel 66) Absatz 2 Buchstabe i vorgesehenen Fall ausgedehnt werden soll.

2. Absatz 2 Satz 2 muß auf das Patent erstreckt werden, falls entsprechend der Bemerkung zu Artikel 23 des Ersten Vorentwurfs vorgesehen wird, daß die Vorschriften des Artikels 23 auf die Übertragung des europäischen Patents während der Einspruchsfrist und gegebenenfalls bis zum Abschluß des Einspruchsverfahrens entsprechend anzuwenden sind.

Zu Artikel 161

Nummer 11

Zustellungsvollmacht nach Beendigung des Verfahrens

Vorentwurf von 1964

(1) Zustellungen, die sich auf ein europäisches Patent beziehen und nach Beendigung des Verfahrens an den zuletzt bestellten Zustellungsbevollmächtigten mehrererPersonen gerichtet werden, die Inhaber eines europäischen Patents sind, sind rechtswirksam, soweit nicht ein berufsmäßiger Vertreter bestellt worden ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein gemeinsamer berufsmäßiger Vertreter für mehrere Personen bestellt worden ist, die Inhaber eines europäischen Patents sind und ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet eines der Vertragstaaten haben.

Zu Artikel 161

Nummer 11

Zustellungsvollmacht nach Beendigung des Verfahrens

Vorschlag	
- entfällt -	Bemerkung: Eine der Nummer 11 zu Artikel 161 des Vorentwurfs von 1964 entsprechende Vorschrift ist nicht mehr erforderlich, weil Artikel 172 Absätze 2 und 4 des Ersten Vorentwurfs vorsieht, daß die Vertretung auch nach Erteilung des Patents gewährleistet ist.

Zu Artikel 161

Nummer 13

Heilung von Zustellungsmängeln

Vorentwurf von 1964

Läßt sich die formgerechte Zustellung eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

Zu Artikel 161

Nummer 12

Heilung von Zustellungsmängeln

Vorschlag
+

Zu Artikel 162

Nummer 1

Akteneinsicht ohne ausdrückliche Zustimmung

Vorentwurf von 1964

Jedermann, der sich darauf beruft, daß der Anmelder oder Inhaber eines noch nicht veröffentlichten vorläufigen europäischen Patents sich ihm gegenüber auf seine Patentanmeldung oder auf sein Patent berufen hat, kann Akteneinsicht ohne die in Artikel 162 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Zustimmung verlangen.

Zu Artikel 162

Nummer 1

Akteneinsicht ohne ausdrückliche Zustimmung

Vorschlag
Jedermann, der nachweist, daß der Anmelder eines europäischen Patents sich ihm gegenüber auf seine Patentanmeldung berufen hat, kann Akteneinsicht ohne die in Artikel 162 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehene Zustimmung verlangen.

Bemerkung:
Der Wortlaut des französischen und deutschen Textes des Vorentwurfs von 1964 stimmte nicht überein. Der Vorschlag hält sich an den französischen Text.

Zu Artikel 162

Nummer 2

Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Vorentwurf von 1964

(1) Zu den gemäß Artikel 162 Absatz 2 des Abkommens von der Einsicht ausgeschlossenen Aktenteilen gehören insbesondere:

a) Vorgänge über den Antrag auf Befreiung von der Zahlung von Gebühren und sonstigen Kosten gemäß Artikel 169 Absatz 1 des Abkommens;

b) Vorgänge über den Antrag auf Stundung der Jahresgebühren gemäß Artikel 122 des Abkommens;

c) Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern oder der Nichtigkeitskammern gemäß Artikel 153 des Abkommens;

d) Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden, sowie sonstige Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen und den Beteiligten nicht mitgeteilt werden.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann bestimmen, daß andere Unterlagen von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 162

Nummer 2

Von der Einsicht ausgeschlossene Aktenteile

Vorschlag
(1) +
a) - entfällt -
b) - entfällt -
c) Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekammern oder der Großen Beschwerdekammer gemäß Artikel 153 des Übereinkommens;
d) +
(2) +

Zu Artikel 162

Nummer 3

Akteneinsicht in die ursprüngliche Anmeldung

Vorentwurf von 1964

Führt eine europäische Teilanmeldung vor der ursprünglichen Anmeldung zur Erteilung des vorläufigen europäischen Patents, so wird nach der Bekanntmachung des auf die Teilanmeldung erteilten vorläufigen europäischen Patents jedermann ohne die in Artikel 162 Absatz 1 des Abkommens vorgesehene Zustimmung auf Antrag Einsicht in die vor der Teilung vorgelegten Unterlagen der ursprünglichen Anmeldung gewährt.

Zu Artikel 162

Nummer 3

Akteneinsicht in die ursprüngliche Anmeldung

Vorschlag	
- entfällt -	Bemerkung: Die Vorschrift kann entfallen, da die ursprüngliche Anmeldung und die Teilanmeldungen gemäß Artikel 85 des Ersten Vorentwurfs gleichzeitig veröffentlicht werden.

Nummer 4

Durchführung der Akteneinsicht

Vorentwurf von 1964

(1) Die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente wird in den Räumen des Europäischen Patentamts gewährt.

(2) Auf besonderen Antrag kann die Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente auch in den Räumen der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des Vertragsstaats gewährt werden, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

(3) Statt der Einsicht in die Akten kann die Erteilung von Ablichtungen aus den Akten begehrt werden.

Zu Artikel 162

Nummer 4

Durchführung der Akteneinsicht

V o r s c h l a g
(1) +
(2) +
(3) +

Zu Artikel 162

Nummer 5

Auskunft aus den Akten

Vorentwurf von 1964

(1) Das Europäische Patentamt kann Auskünfte aus den Akten europäischer Patentanmeldungen oder europäischer Patente gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung zum Abkommen vorgeschriebenen Gebühr erteilen. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des Artikels 162 des Abkommens und der Artikel ... (Nummern 1 bis 3 zu Artikel 162) finden auf diese Auskünfte entsprechende Anwendung.

(2) Das Europäische Patentamt kann bei einem Antrag auf Erteilung einer Auskunft gemäß Absatz 1 verlangen, daß von der Möglichkeit der Akteneinsicht Gebrauch gemacht wird, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der zu erteilenden Auskünfte zweckmäßig erscheint.

Zu Artikel 162

Nummer 5

Auskunft aus den Akten

Vorschlag
(1) + (und 2)
(2) +